

Anschrift/-en der Genehmigungsbehörde/-n

--

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleichs für
gemeinwirtschaftliche Leistungen im
Straßenpersonenverkehr*
Eisenbahnverkehr*
für das
Kalenderjahr
sowie einer Vorauszahlung für das
Kalenderjahr

I. Allgemeine Angaben

1. Name des anspruchsberechtigten

Unternehmens

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

Kto.-Nr.		BLZ	

2. Name des Beauftragten, wenn

Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

Inkassovollmacht

Zustellungsvollmacht

Kto.-Nr.		BLZ	
ja		nein	
ja		nein	

* Nicht Zutreffendes streichen oder löschen

3.	Verkehrsform und Linienbestand	Nutz-Wagenkilometer / Jahr		
		Gesamt	davon in (Land)	
3.1	Straßenbahn			
3.1.1	davon in Städten über Einwohner			
3.1.2	davon in Städten unter Einwohner			
3.2	Stadtschnellbahn			
3.3	Oberleitungsomnibus			
3.4	Linienverkehr mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförde- rungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde davon			
3.4.1	Orts- und Nachbarortslinien			
3.4.1.1	in Städten über Einwohner			
3.4.1.2	in Städten/Gemeinden über Einwohner			
3.4.1.3	in Städten/Gemeinden unter Einwohner			
3.4.2	Sonstige Linien (Überlandlinien)			
3.5	Schienenverkehre der nichtbundeseigenen Eisen- bahnen nach dem AEG			
	Summe 3.1 - 3.3 und 3.4.1			
	Summe 3.4.2			

II. Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 PBefG bzw. § 12 AEG)

1. **Letzter Antrag auf Änderung der Beförderungsentgelte für**
 - 1.1 Zeitfahrausweise für Auszubildende
 - 1.2 die allgemeinen Zeitfahrausweise
 - 1.3 die sonstigen Fahrausweise
 - 1.4 Bescheid der Genehmigungsbehörde

Datum, Aktenzeichen

2. **Verhältnis des Tarifs für allgemeine Zeitfahrausweise zum Tarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende**

100:	
------	--

III. Zusammenhängendes Liniennetz mit verbundenen Beförderungsentgelten

1. **Linien des Unternehmens gehören zu einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten**

Name der Gemeinschaft/-en

2. **Die Erträge werden aufgrund eines Einnahmeaufteilungsvertrages zugewiesen, dessen Verteilungsschlüssel Verkehrs- und/oder Betriebsleistungsdaten enthält**

Name der Gemeinschaft	Datum des Vertrages	Parameter für die Schlüsselbildung

3. **Einnahmeaufteilungs-Regelung (Schlüsselung) Schlüsselbildung siehe Anlage**

Name der Gemeinschaft	% - Anteil des antragstellenden Unternehmens im Kalenderjahr

4. **Die Zustimmung zu einem besonderen Schlüssel nach § 5 Abs. 2 * wurde beantragt**

Name der Gemeinschaft	Datum des Antrags	bei (Genehmigungsbehörde)

**3. Mittlere Reiseweite im
Ausbildungsverkehr**

3.1 Kilometer

Durchschnittswert nach § 3 Abs. 4 *	Betriebsindividueller Wert nach § 3 Abs. 5 *

**4. Personenkilometer
im Ausbildungsverkehr**

4.1 insgesamt

4.2 davon entfallen

auf die Länder (§ 6 *)

- Schlüssel siehe Anlage 6 -

Personen-km	

V. Erträge im Kalenderjahr, für das der Ausgleich beantragt wird

**1. Fahrgeldeinnahmen einschließlich Umsatz-
steuer im Ausbildungsverkehr**

1.1 Wochenkarten

1.2

1.3

1.4 Monatskarten

1.5

1.6

1.7

1.8

1.9

1.10 Jahreskarten

**2. Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt im
Ausbildungsverkehr**

in vollen Euro	

**3. Erträge im Ausbildungsver-
kehr (Summe 1.-2.)**

3.1 insgesamt

3.2 davon entfallen

auf die Länder (§ 6 *)

- Schlüssel siehe Anlage 6 -

in vollen Euro	

4. Nachrichtlich

4.1 Ertrag je Beförderungsfall ohne Zuschlag
nach § 3 Abs. 3*

4.2 Ertrag je Personenkilometer

in Cent	
V. 3.1 / Summe IV. 2.1-2.10	
V. 3.1 / IV. 4.1	

VI. Berechnung des Ausgleichs

1. Soll-Kostensatz

des Landes gem. Verordnung vom

Land					
Datum	Cent/Pkm	Datum	Cent/Pkm	Datum	Cent/Pkm

2. Ausgleichsberechnung

2.1 Sollkosten
(Kostensatz x Pkm)

2.2 Erträge

2.3 Errechneter Ausgleichsanspruch

3. Gewährte Vorauszahlungen

3.1 1. Rate

3.2 2. Rate

3.3

3.4 insgesamt

4. auszuzahlender Betrag

Land			
	in vollen Euro	in vollen Euro	in vollen Euro
V. 3.2			
Diff. 2.1 - 2.2			
50 v.H. der Diff. 2.1 - 2.2			
	in vollen Euro	in vollen Euro	in vollen Euro
Summe 3.1 bis 3.3			
Diff. 2.3 - 3.4			

VII. Vorauszahlungen

1. Höhe des Ausgleichsanspruchs

2. Beantragte Vorauszahlungen

2.1 zum 15. Juli

2.2 zum 15. November

Land			
	in vollen Euro	in vollen Euro	in vollen Euro
VI. 2.3			
davon 80 v.H.			

**VIII. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der
Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person nach § 7 Abs. 3 ***

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberater /

Steuerberatungsgesellschaft/ Steuerbevollmächtigter / Buchprüfer/ Rechnungsprüfungsamt

Herr/Frau/Firma _____

Straße, Ort _____

Datum/Stempel/Unterschrift _____

IX. Anlagen

1. Linienverzeichnis unter Angabe der Linienlängen
2. Fahrpreisübersicht
3. ggfs. Inkasso- und Zustellvollmacht
4. Nachweis über die Ermittlung betriebsindividueller Werte nach § 3 Abs. 5 *
5. ggfs. Berechnungen zur Einnahmenaufteilung nach III. 3.2
6. Angaben zum Schlüssel nach § 6 *
- 7.
- 8.
- 9.

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum/Stempel _____

und Unterschrift des Antragstellers _____

Erläuterungen zum Antragsvordruck

1. Nutz-Wagen-Kilometer / Jahr (Seite 2 Nr. 3)

Der Nutz-Wagen-Kilometer ist ein statistischer Wert, der die Fahrleistungen der Zugfahrzeuge und die der mitgeführten Anhänger im Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG angibt. Die Fahrleistungen im Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG kommen ebenfalls infrage, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet worden ist. Leerfahrten, Werkstattfahrten und dgl. sind nicht als Wagen-Kilometer-Leistung auszuweisen. Zu- und Abfahrten zählen nur dann, wenn sie von Fahrgästen benutzt werden können. Fahrleistungen, die im Rangieren oder auf Endschleifen anfallen, gehören indessen dazu.

2. Überwiegende Verkehrsform (Seite 2 Nr. 3)

Als Ortslinienverkehr (Ziff. 3.4.1) gilt eine Straßenbahn- oder Obuslinie oder eine Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn sie innerhalb der politischen Grenzen einer Gemeinde betrieben wird.

Als Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3* gilt eine Straßenbahn- oder Obuslinie oder Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um eine Linie handeln

zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff "Nachbarortslinienverkehr".

Ein Linienverkehr ist nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr grundsätzlich nicht vergleichbar, wenn

-werktätlich (außer samstags) fahrplanmäßig weniger als 12 Fahrtenpaare ausgeführt werden oder

-das Beförderungsentgelt nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif, Teilstreckentarif) erhoben wird.

Unter Nachbarorten sind benachbarte politische Gemeinden zu verstehen; sie müssen nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Der Orts- und Nachbarortslinienverkehr "überwiegt", wenn mehr als 50 v.H. der Jahres-Wagen-Kilometer-Leistung dort erbracht wird; im anderen Falle wird "überwiegend" Überlandlinienverkehr betrieben; dazu siehe auch Erl. Nr. 6.

3. Zeitfahrausweise (Seite 4 Nr. 1)

Das sind Fahrausweise, die den in der PBefAusglV/AEAusglV genannten Personenkreis für einen Zeitraum von mindestens einer Woche zur beliebig häufigen Benutzung des Verkehrsmittels in bestimmten Relationen, Zonen oder sonstigen Bereichen berechtigen (Schülerwochen-, -monats- und -jahreskarten). Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens sechs Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen.

Diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2*). Von dieser Ermächtigung kann Gebrauch gemacht werden, wenn sich aus dem Fahrplan oder den Tarifbestimmungen ergibt, dass an

bestimmten Tagen keine Ausbildungsverkehre angeboten werden bzw. die Nutzung des Fahrausweises eingeschränkt ist. Dies gilt auch, wenn nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden die Anzahl der Ausbildungstage unter den in den Verordnungen genannten Höchstwerten liegt; hierüber werden die Verkehrsunternehmen vorher unterrichtet.

4. Beförderungsfälle (Seite 4 Nr. 2)

Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Es sind die unter Erl. Nr. 3 genannten Ausnutzungswerte anzusetzen.

5. Zuschlag (Seite 4 Nr. 2.11)

Besteht ein von mehreren Unternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 v.H. zu erhöhen.

6. Mittlere Reiseweite (Seite 5 Nr. 3)

Die mittlere Reiseweite gibt an, welche Entfernung ein Auszubildender je Fahrt im Liniennetz eines Unternehmens durchschnittlich zurücklegt. Dieser Wert gilt für den gesamten Ausbildungsverkehr eines Unternehmens.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 PBefAusglV kommen als Durchschnittswerte infrage:

- 5 km, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr oder
- 8 km, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) betrieben wird.

Nach § 3 Abs. 4 AEAusglV beträgt der Durchschnittswert einheitlich 8 km.

7. Betriebsindividuelle Werte (Seite 4 Nr. 1, Nr. 2.11, Seite 5 Nr. 3)

Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise je Gültigkeitstag (§ 3 Abs. 2 Satz 2*) oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 v. H. (§ 3 Abs. 3*) oder
- die mittlere Reiseweite

jeweils um mehr als 25 v.H. abgewichen wird, können der Berechnung die nachgewiesenen Werte zugrunde gelegt werden.

8. Personen-Kilometer (Seite 5 Nr. 4)

Personen-Kilometer sind durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite zu errechnen.

9. Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt

Das sind Einnahmen, die sich auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen ergeben.

10. Eisenbahnen

Im Eisenbahnverkehr sind anstelle der Bezeichnungen:

Unternehmer, Genehmigungsbehörde,
Beförderungsentgelte, erhöhtes Beförderungsentgelt, Wagen-Kilometer

folgende Angaben zu machen:

Name der Eisenbahn, zuständige Landesbehörde,
Tarife, Fahrpreiszuschläge, Achs-Kilometer.